

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

41 (9.10.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446561](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446561)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 9. October. №. 41.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die Wege, Fußpfade, Höhlen, Stege u. in den Vorstädten und dem Stadtgebiete sind gegen den 25. d. M. in schaufreien Stand zu setzen und die Gräben und Wasserzuchten zu reinigen, namentlich sind die bei der Frühjahrs-Wegschau angeordneten Arbeiten, soweit sie noch rückständig sind, bis zu diesem Termine zu beschaffen, bei Vermeidung von Brüchen und der Instandsetzung auf Kosten der Beikommenden.

2) Am Donnerstag den 18. d. M., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause das Reinigen der Straßenpfänder in der Stadt und den Vorstädten für Rechnung der Landescasse, der Stadt- und Armenkasse öffentlich verdingen werden. Die Bedingungen und die Verzeichnisse der zu verdingenden Straßenpfänder sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

Handwerksfache.

Können Gesellen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, wegen anzunehmender Uebersetzung des Gewerbes zurückgewiesen werden?

Nach Art. 43. der Handwerksordnung soll die Obrigkeit, bevor sie einem Handwerksgefallen behufs seiner Niederlassung an einem Orte zum Meisterstück zuläßt, sorgfältig in Erwägung ziehen, ob das Gewerbe an dem Orte nicht bereits übersetzt sei.

Die regelmäßige Schwierigkeit der Beantwortung dieser Frage veranlaßte die Regierung bei Gelegenheit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zur Handwerksordnung, im Jahre 1839 zu Art. 43. cit. folgende abändernde Bestimmung in Vorschlag zu bringen:

„Wer an dem Orte, wo er Kirchspielsmitglied ist, sich als Meister niederlassen will, und das sonst vorgeschriebene vollständig nachweist, soll, wenn er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, künftig aus dem Grunde, weil das Gewerbe zu stark besetzt sei oder werden möchte, nicht zurückgewiesen werden können, vorbehaltlich der

„Bestimmungen in fine des §. 10. —“ (wonach die Handwerker im Umkreise von einer halben Meile von den Städten möglichst gemindert werden sollen, vergl. indessen Reg.-Befm. v. 18. Novbr. 1847.)

Die Regierung war nämlich der Ansicht, daß die Erfahrung ergeben habe, wie höchst mißlich es sei, darüber, ob ein Gewerbe überfüllt sei? oder werden möchte? ein einigermaßen begründetes und richtiges Urtheil abzugeben, und es lasse sich doch auch wirklich nicht verkennen, daß es eine sehr große Härte involvire, wenn demjenigen, der das Seinige gelernt habe und in jeder Hinsicht praestanda prästire, auf den Grund solcher Urtheile die Hoffnung und Möglichkeit solle abgeschnitten werden können, in seiner Heimath sein Brod zu verdienen. Durch die hier vorgeschlagene Bestimmung würde diesen Anzutraglichkeiten und ihren Folgen, wenigstens zum Theil, abgeholfen werden; man würde auch weniger bedenklich sein können, bei stark besetzten Gewerben sich neu Meldende bis nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre zurückzuweisen, so wie es auch weniger zu besorgen sei, daß Jemand in diesem Alter, bei reiferem Nachdenken, sich in einem überfüllten Gewerbe werde niederlassen wollen, als unmittelbar nach erlangter Volljährigkeit.

Ueber den fraglichen Gesetz-Entwurf gab die Regierung dem Stadtmagistrat auf, gutachtlich zu berichten, mit dem Anheimstellen, darüber eine Zahl verständiger Handwerksmeister zuvor gutachtlich zu vernehmen.

Bei der in Folge dessen stattgehabten Vernehmung einer Anzahl von Meistern aus den verschiedenen Handwerken, erklärten diese in Betreff der fraglichen zu Art. 43. vorgeschlagenen Bestimmung einstimmig zum Protocolle des Stadtmagistrats vom 14. Novbr. 1839: „wie sie diesen Vorschlag durchaus angemessen fänden, jedoch anheim geben wollten, ob nicht für die Stadt (Oldenburg) diese Bestimmung dahin zu beschränken sei, daß solche sich hier nur auf Mitglieder der Stadtgemeinde oder des Stadtgebiets beziehe, da die Stadt und das Stadtgebiet eine besondere Gemeinde bilde.“ Die letztere Bemerkung war richtig, indem es in dem Entwurfe „Kirchspielsmitglied“ hieß, und das kirchliche Kirchspiel Oldenburg aus zwei verschiedenen politischen Gemeinden, der Stadtgemeinde und der Landgemeinde bestand, daher besser „Gemeindemitglied“ zu sagen war.

Von Seiten des Stadtmagistrats wurde in dessen gutachtlichem Berichte vom 20. Decbr. 1839 hinsichtlich der fraglichen Bestimmung bemerkt: er finde diese Bestimmung so angemessen, als wünschenswerth, und sei mit der Ansicht der Regierung völlig einverstanden, daß eine richtige Beurtheilung der Frage, ob ein Gewerbe übersezt sei, oder werden möchte, höchst schwierig, und es daher wünschenswerth sei, ein zweckmäßiges Auskunftsmittel zu treffen, daß nicht bei jedem Ausnahmegesuche diese mißliche Frage auf's Neue erörtert zu werden brauche. Wer bis zum 30. Jahre

als Gesell für Rechnung Anderer gearbeitet habe, und dann den gesetzlichen Erfordernissen genügen könne, der schein mit Recht verlangen zu können, in der Gemeinde, welcher er angehöre, sich endlich einen eigenen Heerd zu begründen. Es werde übrigens als sich von selbst verstehend angenommen werden dürfen, daß diese Bestimmung nur auf Gesellen, die bereits Gemeindemitglieder seien, anwendbar sei, und nicht auch auf Handwerker aus anderen Gemeinden, denen, wenn sie in eine andere Gemeinde umziehen wollen, der Einwand der Ueberfüllung des Gewerkes nach wie vor müsse entgegengesetzt werden können. Uebrigens dürften einige Handwerke, besonderer Verhältnisse und Rücksichten wegen, von der Bestimmung zu eximiren sein, z. B. die Schornsteinfeger, die hiesigen Barbierer.

Der Entwurf von 1839 wurde damals nicht zum Gesetze erhoben, vielmehr ruhte die Sache lange Zeit, bis endlich die Reg.=Bekanntmachung vom 18. Novbr. 1847 erschien, in welcher zwar manche Bestimmungen jenes früheren Entwurfs sich wieder finden, viele jedoch fehlen, statt deren andere neue wieder hinzugekommen sind. Die hier fragliche Bestimmung zu Art. 43. findet sich nun in diese Reg.=Bekm. nicht mit aufgenommen. Sie war indessen, da über ihre Zweckmäßigkeit alle Theile einverstanden gewesen waren, seit dem Jahre 1839, auch ohne daß sie Gesetzeskraft hatte, hier stets in Anwendung gekommen. An dieser Praxis wurde aber seit dem Erscheinen der gedachten Reg.=Bekm. nichts geändert, so daß also bis gegenwärtig nach einer fast 16 jährigen constanten Praxis der Grundsatz gilt: Mitgliedern der Gemeinde, welche sich hier als Handwerker niederlassen wollen, kann, wenn sie 30 Jahre alt sind, die Uebersetzungseinrede nicht entgegengesetzt werden. Aber nur den Mitgliedern der Gemeinde gegenüber fällt die Einrede weg, denn es heißt in der Reg.=Bekanntmachung vom 18. Novbr. 1847 unter Ziffer 4., daß Niemand, der nicht die Gemeindemitgliedschaft schon besitzt oder doch gleichzeitig erwirbt, an einem Orte zum selbständigen Betriebe eines Handwerks zugelassen werden soll; Gesellen aber hatten selbst nach der Verordnung vom 6. März 1849, als nicht selbständig, nicht das Recht des freien Umzugs in eine andere Gemeinde, und nach Art. 28. §. 3. der Gem.=Ordnung vom 1. Juli d. J. sollen Gewerbetreibende, welche in einer anderen Gemeinde ihr Gewerbe betreiben wollen, vor ihrer Niederlassung die oberliche Erlaubniß dazu erwirken, falls solche Erlaubniß, wie hier der Fall, überhaupt erforderlich ist; diese Erlaubniß wird aber bei einer als vorhanden anerkannten Ueberfüllung gewiß stets versagt werden.

Neuerlich ist nun von einer hiesigen Innung jener constanten 16 jährigen Praxis die Anerkennung verweigert, und die Frage, ob die Praxis fortbestehen solle, liegt der Regierung zur Entscheidung vor.

Die Stadtknabenschule.

Schon seit Jahren war für die Stadtknabenschule das Bedürfnis nach anderen Räumlichkeiten empfunden worden, als das an der Haarenstraße belegene Schulhaus sie gewährt. Die Schulzimmer sind dunkel und dumpf, reichen zudem an Zahl und Umfang nicht aus, und es haben daher in einem entfernt gelegenen Privathause Zimmer gemiethet werden müssen, um darin Unterricht erteilen zu können. Diesem Uebelstande, wenn auch nur provisorisch, abzuhelfen war neuerdings in Vorschlag gekommen, die Stadtknabenschule in das gegenwärtig für die Volksschule benutzte Haus, die Volksschule aber in das jetzige Local der Stadtknabenschule zu verlegen, indem letzteres für die Volksschule doch einigermaßen ausreichend zu sein schien, ersteres aber für die Stadtknabenschule, wenn an der inneren baulichen Einrichtung einige Aenderungen vorgenommen würden, sehr passende Räumlichkeiten gewähren würde. Zur Berathung dieser Angelegenheit waren kürzlich der Stadtmagistrat und der Stadtrath zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammengetreten. Man entschied sich nach längerer Besprechung der Sache im Stadtrathe einstimmig, im Magistrate in der Mehrheit, dahin, daß von einer solchen Umlageung der beiden Schulen abzusehen, und für die Stadtknabenschule an einer passenden Stelle ein neues Haus zu bauen sei.

Ueber die Baustelle hat indessen bis jetzt eine Einigung nicht erzielt werden können. Es haben bisher drei Plätze zur engeren Wahl gestanden, und zwar folgende:

1) ein Platz auf der Haarenbleiche, und zwar links vom Wege nach dem Bleicherhause, gleich neben der Brücke. Gegen diesen Platz wird geltend gemacht: daß er zu klein sei, um einen angemessenen Spiel- und Turnplatz neben dem Hause anlegen zu können, daß er überdies eine ungünstige, nämlich keilsförmige, Form habe und zu nahe am Wasser liege, daß die Bleiche dadurch beengt, und der bleibenden Bleiche durch die Schulknaben geschadet werde; für denselben: daß er dem bevölkersten Theile der Stadt, aus welchem diese Schule vorzugsweise besucht wird, nahe liege, für Schulhaus und Spielplatz auch Raum genug biete, gegen die Bleiche und das Wasser aber abgefriedigt sei; ein Turnplatz könne an einer andern Stelle angelegt werden; die Bleiche könne erforderlichenfalls nach hinten hin erweitert werden.

2) ein Platz an der Peterstraße, neben dem Armenhause, jetzt der Volksschule. Es ist nämlich die Absicht, die Katharinenstraße in gerader Richtung über den Turnplatz bis zum Gyllern'schen Hause, wo sie sich in die Georgsstraße und nach der Armenhausbrücke zu abzweigt, zu verlängern, und es würde alsdann das Schulhaus an der einen oder andern Seite dieser Straße erbaut werden können. Gegen diese Plätze wird eingewandt:

Hierzu eine Beilage.

daß sie beide gleichfalls zu klein, und überdies ungünstig geformt seien, daß das Haus zu nahe den beiden Straßen, sowohl der Peterstraße als der verlängerten Katharinenstraße zu stehen komme, daß es sich nicht empfehle, zwei Schulen, wie die Stadtknaben- und die Volksschule einander so nahe zu stellen, daß wegen der Nähe des Krankenhauses sowohl in Rücksicht der in dem letzteren befindlichen Kranken, als umgekehrt in Rücksicht der Schulkinder von dem Bau an dieser Stelle abgesehen werden müsse; für dieselben wird angeführt, daß sie demjenigen Theile der Stadt, aus welchem die Schule vorzugsweise besucht wird, nahe, hoch und geschützt liegen, daß auf der Peterstraße kein starker Verkehr ist, das Hospital aber so fern liegt, daß beide Anstalten sich gegenseitig nicht beeinträchtigen werden. Beide Plätze seien für Schulhaus und Spielplatz geräumig genug; überdies könnte der Platz an der Südseite beliebig durch den Armenhausgarten erweitert werden. Die Stadt werde endlich hauptsächlich vor dem Haaren- und Heiligengeistthore durch Anbau vergrößert und habe von diesen Seiten daher auch vorzugsweise Zuwachs für diese Schule zu erwarten. Von der Volksschule könne sie durch verschiedene Zugänge (vom Wall und von der Peterstraße), sowie durch Befriedigung hinlänglich gesondert werden.

3) ein Platz auf den Moorstücken. Der vom Stau aus auf die Moorstücken führende Neue-Beg soll nämlich in der Richtung, welche er vom Steueramtsgebäude bis zum Anfange der Graft hat, über die Moorstücken hinaus geradlinig verlängert werden, bis er mit dem vom Pferdemarktsplatz aus auf die Moorstücken führenden geradlinig zu verlängern den Wege zusammentrifft. Der jetzige Neue-Beg, soweit neben ihm jetzt die Graft ist, soll alsdann eingehen. Es geht die Ansicht dahin, daß etwa in der Mitte der neuanzulegenden Wegstrecke zwischen dem Anfange der Graft jenseits Bunjes' Hause und dem Punkte, wo die gedachten beiden Begrüchtungen zusammentreffen, an der Westseite dieser neuen Straße einen viereckigen Platz von etwa 3 Scheffelsaat Größe zum Bauplatz für das Schulhaus zu bestimmen, und das Schulhaus etwa 20 oder 30 Fuß hinter der Linie zu bauen, und an beiden Seiten des Hauses etwa 30 Fuß Breite zu Licht und Luft frei zu lassen sei. Die 3 Scheffelsaat Land bieten alsdann Raum genug, um später auf dem hinteren Theile des Platzes eine Turnhalle erbauen zu können, um auch für den Winter zum Turnen ein geeignetes Local zu gewinnen. Gegen diesen Platz wird zu erinnern gefunden: daß er für die meisten Schüler entfernter liege, als die anderen beiden Plätze, daß er erst aufgehöhrt werden müsse, bevor mit dem Bau begonnen werden könne, daß in jenem Stadttheil vorzugsweise gewerbliche Anlagen errichtet werden dürften, zwischen denen eine Schule nicht passe, indem jene für sie leicht störend werden könnten, daß das Gebäude dort völlig frei und ungeschützt dem Ostwinde ausgesetzt liegen werde und daß der Weg dorthin über den Stau namentlich für kleinere Kinder wegen des dort herrschenden starken Verkehrs mit Fuhrwerken und des Mangels an Trottoirs leicht gefährlich werden könne. Für diesen Platz wird hervorgehoben, daß man es bei Ausgebung der benachbarten Bauplätze, welche allein der Stadt gehören, ganz in der Macht habe, zu bestimmen, welche lärmenden Gewerbe in den nächsten Häusern etwa nicht getrieben werden dürften, daß ein lebhafter Straßenverkehr gerade in der hier fraglichen Straßenstrecke niemals stören, eventuell die Schule durch Zurückstellung des Hauses hinter die Baulinie, und Anlegung der Schulzimmer nach hinten hinaus ge-

schützt werde, daß dieser Platz den meisten Kindern, welche diese Schule besuchen, namentlich nach Vereinigung der Gegend außer dem Heiligengeistthore mit der Stadt künftig besuchen werden, näher und bequemer liege, als die anderen Plätze, in deren nächster Umgegend kein Gewerbe betrieben werde, statt dessen die fernere Ansiedelung des Gewerbes ja gerade nach diesem hier fraglichen Stadttheile hinaus erwartet werde, daß die Vergangenheit beweise, daß für Kinder die Passage über den Stau weniger gefährlich sei, als durch die Straßen der Stadt, daß ein baldiger Anbau auf den Moorstücken in Aussicht stehe, und das Schulhaus und der Schulweg alsdann bald dem Ostwinde nicht mehr so ausgesetzt seien. Auch werde in Betreff der Kosten dieser Platz sich bei Weitem nicht so hoch berechnen, als die andern um $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ so großen Plätze gerechnet werden müßten. Auf den Moorstücken sei an der fraglichen Stelle in wenigen Fußes Tiefe ein fester geschwemmter Sandboden, wogegen an den anderen Bauplätzen die Güte des Baugrundes sehr fraglich sei.

Sollte man sich über einen der gedachten drei Plätze nicht einigen, so möchte noch in Frage kommen können, ob es nicht passend wäre, das Schulhaus in dem zum Neuen-Hause gehörigen Garten zu erbauen. Der Zugang würde alsdann von der Grünen-Strasse aus (verlängerte Georgsstraße) stattfinden; vielleicht daß in diesem Falle die Straße über den Hengstplatz nach dem Pferdemarktsplatze auch durchgeführt werden könnte.

Allerlei.

1) Die zur Entwerfung der Statuten für die Stadt in Gemäßheit der Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung gewählte Commission hat bereits mehrere Sitzungen gehalten. Sie hat sich über die eigentlich organischen Statuten, welche die neue Begränzung der Stadt gegen das Stadtgebiet, die Zusammensetzung des Magistrats, des Gemeinderaths, des Stadtraths und der Vertretung des Stadtgebiets u. s. w. enthalten, im Wesentlichen geeinigt, und wird nach Feststellung des Entwurfs sich alsdann zunächst mit dem Entwurfe einer Bau-Polizei-Ordnung, einer Feuer-Ordnung, und der Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung (vergl. Art. 171. der G.O.), ferner eines Statuts, betr. das Abgabewesen, namentlich die Octroi und die Servicelast, zu beschäftigen haben. Auch dürfte es sich empfehlen, mit einer neuen Straßen-Ordnung sobald als möglich vorzugehen.

2) Polizei- und Strafsachen. Wegen Entwendung von Obst aus Gärten zur Nachtzeit wurden verschiedene Untersuchungen eingeleitet und einige Thäter ermittelt. — Auf dem Kramermarkte wurden an einem Abend zwei Frauen aus den Taschen ihrer Kleider ihre Börsen gestohlen, und außerdem aus einer Kuchenbude ein Geldkasten mit angeblich etwa 5 Thlr. entwendet. — Ein hiesiger Arbeiter entwendete einer Althändlerin bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit auf dem hiesigen Kramermarkte in dem Wirthshause, wo dieselbe logirt war, mehrere alte Manns Kleidungsstücke. Es wurde ermittelt, daß derselbe diese Kleider zum Theil bereits versetzt, und das erhobene Geld vertrunken hatte.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.